

Geschäftsverzeichnismrn. 2504, 2505, 2506 und 2507
Urteil Nr. 121/2003 vom 24. September 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 30 und 31 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In vier Urteilen Nrn. 108.697, 108.696, 108.698 und 108.699 vom 3. Juli 2002 in Sachen G. Soille und C. Hotton gegen die Gemeinde Evere, deren Ausfertigungen am 24. und 25. Juli 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 30 und 31 des Dekrets vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens, indem sie die verschiedenen Bedingungen festlegen, die eine Person erfüllen muß, um fest als Grundschullehrer ernannt werden zu können, in Verbindung mit den Artikeln 10 und 14 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 über die Regelung des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen, indem sie bestimmen, daß in den Schulen des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt der Zweitsprachenunterricht von einem Lehrer erteilt werden muß, der den Nachweis seiner gründlichen Sprachkenntnisse erbracht hat, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie nicht unterscheiden zwischen Schulen, die sich im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt befinden, und Schulen, die sich im französischen Sprachgebiet befinden, während den ersteren im Vergleich zu den letzteren für den Zweitsprachenunterricht strengere Verpflichtungen auferlegt werden? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Artikel 30 und 31 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens besagen:

« Art. 30. Unter Vorbehalt der auf den Hochschulunterricht von kurzer Dauer anwendbaren Ernennungsbedingungen darf niemand endgültig ernannt werden, wenn er zum Zeitpunkt der Ernennung nicht die folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Belgier oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sein, vorbehaltlich einer von der Regierung festgelegten Abweichung;
2. eine einwandfreie Führung aufweisen;
3. die bürgerlichen und politischen Rechte genießen;
4. die Milizpflicht erfüllt haben;

5. Inhaber eines in Artikel 2 vorgesehenen Befähigungszeugnisses sein, das ihm ohne zeitliche Einschränkung Zugang zur Ausübung des Amtes mit endgültiger Ernennung gewährt;

6. die körperliche Tauglichkeit besitzen, die die Regierung für die endgültige Ernennung der Personalmitglieder im Unterricht der Gemeinschaft festlegt;

7. die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen im Zusammenhang mit den Sprachengesetzen erfüllen;

8. als vorrangig eingestuft sein gemäß den in Artikel 24 § 1 Absatz 1 festgelegten Modalitäten;

9. ein Dienstalter von mindestens 600 Tagen aufweisen, davon 240 in dem betreffenden Amt, mit Ausnahme der Personalmitglieder im Sinne von Artikel 33 Absatz 2.

Die im Dienst des Schulträgers erworbenen 600 Tage Dienstalter müssen sich auf mindestens drei Schuljahre verteilen.

10. seine Bewerbung in der im Bewerbungsauftrag vorgesehenen Form und Frist eingereicht haben;

11. nach dem in Nr. 9 genannten Zeitraum einen günstigen Bericht des Leiters der Unterrichtsanstalt oder eines pädagogischen Vertreters des Schulträgers erhalten haben;

12. die Altersgrenze von 55 Jahren nicht überschritten haben, vorbehaltlich einer durch die Regierung gewährten Befreiung.

Gegebenenfalls kann die in Absatz 1 Nr. 12 vorgesehene Altersgrenze um die Anzahl Jahre erhöht werden, die der Betreffende für seinen Anspruch auf eine Pension zu Lasten der Staatskasse geltend machen kann.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bewerber um eine endgültige Ernennung die unter Absatz 1 Nr. 11 vorgesehene Bedingung erfüllt, solange der Leiter der Unterrichtsanstalt oder der pädagogische Vertreter des Schulträgers nicht einen ungünstigen Bericht über ihn verfaßt hat.

Der Bericht wird dem Betreffenden zur Anbringung eines Sichtvermerks vorgelegt.

Gegen einen ungünstigen Bericht kann er bei der örtlichen paritätischen Kommission auf die von ihr festgelegte Weise Einspruch erheben.

Das in einer Arbeitsstelle endgültig ernannte Personalmitglied muß diese Stelle hauptamtlich bekleiden. »

« Art. 31. Der Schulträger richtet jedes Jahr im Laufe des Monats Mai einen Aufruf an Bewerber um eine endgültige Ernennung.

Die endgültig zu vergebenden Stellen werden ermittelt auf der Grundlage des Zustandes am 15. April vor dem Bewerberaufruf, insofern diese Stellen am darauffolgenden 1. Oktober noch unbesetzt sind.

In Abweichung von Absatz 2 sind im Weiterbildungsunterricht die freien Stellen, die der Schulträger nach Anhörung der örtlichen paritätischen Kommission im Sinne von Artikel 85 unter Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 2 des Dekrets vom 10. April 1995 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen im Bereich des Weiterbildungsunterrichts und von Artikel 111*bis* des Dekrets vom 16. April 1991 zur Organisation des Weiterbildungsunterrichtes vorgeschlagen hat, am Datum des ersten Tags des Monats nach dem ersten Tag der Einrichtung dieser Stelle endgültig zu besetzen, insofern die unbesetzt gebliebene Stelle während des Schuljahres eingerichtet wird, in dem die Ernennung stattfindet.

Im Grundschulunterricht müssen die Stellen als Vorschullehrer(in) und als Grundschullehrer(in) einen halben Stundenplan oder einen vollen Stundenplan umfassen.

Die Stellungnahme zur Angabe der Einstufung der zeitweiligen Kräfte, der zu vergebenden Funktion, des Umfangs der Leistungen der angebotenen Stellen, der von den Bewerbern zu erfüllenden Bedingungen sowie der Form und der Frist, in der die Bewerbungen einzureichen sind, wird allen zeitweiligen Personalmitgliedern des Schulträgers mitgeteilt, die in der Reihenfolge der Vorrangigkeit im Sinne der Artikel 24 § 1 und 30 angeführt sind.

Die am 15. April unbesetzten Stellen werden für jede Funktion in den auf dem Gebiet einer gleichen Gemeinde gelegenen Einrichtungen eines selben Schulträgers zusammengelegt. Die Stellen, die in den jeweiligen Funktionen am darauffolgenden 1. Oktober in allen Einrichtungen eines selben Schulträgers, die in der gleichen Gemeinde gelegen sind, unbesetzt geblieben sind, werden endgültig vergeben in Höhe der Höchstzahl Stellen, die im vorangehenden Monat Mai Gegenstand eines Bewerberaufrufs für die Ernennung waren.

Im Vorschul- und Grundschulunterricht werden die endgültigen Ernennungen in unbesetzte Stellen jedoch jedes Jahr spätestens bei der zweiten Versammlung des Schulträgers nach dem Eingang des ministeriellen Dienstschreibens zur Festlegung der Anzahl subventionierter Stellen für das laufende Schuljahr vorgenommen.

Die endgültigen Ernennungen werden spätestens am 1. April ausschließlich in den Stellen im Sinne von Absatz 2, die am 1. Oktober des laufenden Schuljahres noch unbesetzt waren, wirksam.

Die Ernennungspflicht gilt für den Schulträger nur dann, wenn das Personalmitglied seine Bewerbung eingereicht hat und die in diesem Dekret vorgesehenen Bedingungen erfüllt.

Die Reihenfolge der endgültigen Ernennungen durch den Schulträger wird durch das Dienstalter der Bewerber gemäß Artikel 34 bestimmt.

Der Schulträger teilt jährlich den betreffenden Personalmitgliedern die Liste der unbesetzten Stellen gemäß den von den örtlichen paritätischen Kommissionen festgelegten Modalitäten mit. »

B.2. Die Artikel 10 und 14 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 über die Regelung des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen besagen:

« Art. 10. Der Zweitsprachenunterricht ist Pflicht in den Grundschulen des Bezirks Brüssel-Hauptstadt und der in Artikel 3 genannten Gemeinden zu drei Stunden wöchentlich im zweiten Grad und zu fünf Stunden wöchentlich im dritten und vierten Grad. In den Grundschulen, die in Anwendung von Artikel 6 in den in Artikel 3 Nr. 1 genannten Gemeinden eingerichtet werden, wird die Stundenzahl jedoch auf vier beziehungsweise acht erhöht.

Im Bezirk Brüssel-Hauptstadt kann ein Zweitsprachenunterricht ab dem zweiten Grundschulunterricht zu zwei Stunden wöchentlich eingerichtet werden. Dieser Unterricht betrifft nur die gesprochene Sprache. Die Teilnahme ist nicht verpflichtend für die Schüler.

Die Zweitsprache ist Französisch oder Niederländisch. In den Bezirken Verviers, Bastnach und Arel kann es Deutsch sein.

Dieser Unterricht kann Übungen zur Wiederholung anderer Stoffe des Programms umfassen.

In den in Artikel 3 Nr. 1 genannten Gemeinden kann eine gewisse Anzahl von Fächern im Sekundarunterricht in der Zweitsprache erteilt werden. Der König legt diese Fächer sowie deren Zahl für jede dieser Gemeinden fest. »

« Art. 14. In den Grundschulen, in denen der Zweitsprachenunterricht gesetzlich vorgeschrieben ist, wird dieser Unterricht durch einen Lehrer erteilt, der den Nachweis seiner gründlichen Kenntnis dieser Zweitsprache und zumindest seiner ausreichenden Kenntnis der Unterrichtssprache erbracht hat. »

B.3. Aus der Begründung der Urteile, mit denen der Hof befragt wird, geht hervor, daß sie sich auf die Artikel 30 und 31 des Dekrets vom 6. Juni 1994 beziehen, insofern sie die verschiedenen Bedingungen festlegen, die eine Person erfüllen muß, um endgültig in die Funktion als Lehrer ernannt werden zu können, und daß sie sich auf die Artikel 10 und 14 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 beziehen, insofern sie in den Schulen des zweisprachigen Gebietes der Hauptstadt Brüssel die Verpflichtung des Zweitsprachenunterrichts durch einen Lehrer vorsehen, der den Nachweis seiner gründlichen Kenntnis erbracht hat.

In bezug auf die Tragweite der präjudiziellen Frage

B.4. Die präjudizielle Frage bezieht sich darauf, ob mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung die gleiche Behandlung zu vereinbaren sei, die die obengenannten Bestimmungen in der Auslegung, auf die der verweisende Richter Bezug nimmt, den Gemeinden des

zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt und den Gemeinden des französischen Sprachgebietes vorbehalte; bezüglich der betreffenden Ernennungen würden sie weder für die einen noch für die anderen Ernennungskriterien in bezug auf den Zweitsprachenunterricht vorsehen, während die ersteren für diesen Unterricht strengeren Verpflichtungen unterlägen als die letzteren.

B.5.1. Der Hof bemerkt vorab, daß Artikel 30 Absatz 1 Nr. 7 des Dekrets vom 6. Juni 1994 besagt, daß ein Bewerber, um endgültig ernannt werden zu können, « die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen im Zusammenhang mit den Sprachengesetzen erfüllen » muß, womit ebenfalls auf die Artikel 9 bis 16 des fraglichen Gesetzes vom 30. Juli 1963 verwiesen wird; Artikel 10 schreibt den Zweitsprachenunterricht in den Grundschulen des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt vor; aufgrund von Artikel 14 findet das Erfordernis, daß dieser Unterricht von einem Lehrer erteilt werden muß, der den Nachweis seiner gründlichen Kenntnis dieser Sprache erbracht hat, nur auf die Schulen Anwendung, in denen der Zweitsprachenunterricht eine gesetzliche Pflicht ist.

B.5.2. Wie die Flämische Regierung bemerkt, ergibt sich die Lage der betreffenden Gemeinden aus der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung; da der föderale Gesetzgeber für den Sprachengebrauch im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt zuständig ist - er hat diese Zuständigkeit ausgeübt, indem er das obengenannte Gesetz vom 30. Juli 1963 annahm, ohne daß die Ausübung dieser Zuständigkeit in der präjudiziellen Frage in Frage gestellt wird -, kann das Dekret vom 6. Juni 1994, insofern es sich darauf beschränkt, auf die föderale Gesetzgebung zu verweisen, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

B.5.3. Die Frage, ob und auf welche Weise die Folgen dieses Unterschieds der Situation, nämlich die zusätzlichen Verpflichtungen, die den betreffenden Gemeinden auferlegt werden, durch eine Erleichterung der ihnen auferlegten Anwerbsbedingungen ausgeglichen werden können, kann der Hof nicht beantworten.

B.5.4. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 30 und 31 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. September 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior